

Schweizerische Delegation im internationalen ständigen Verband der Schifffahrtskongresse, Brüssel.

Erster schweizerischer Delegierter: der Direktor des eidgenössischen Amtes für Wasserwirtschaft, in Bern; zweiter schweizerischer Delegierter: Herr Dr. sc. techn. Max Oesterhaus, Ingenieur, Sektionschef beim eidgenössischen Amt für Wasserwirtschaft, in Bern.

Inspektor für die Rheinschifffahrt auf dem Stromabschnitt Basel-Landesgrenze.

Herr Ernst Schaub, Kantonsingenieur des Kantons Basel-Stadt, in Basel.

Bundeskommissäre für die Rheinkraftwerke.

Ryburg-Schwörstadt: Dr. Rudolf Siegrist, Regierungsrat, in Aarau;

Albruck-Dogern: Dr. Max Rohr, Nationalrat, Rechtsanwalt, in Baden (Aargau);

Rekingen: Albert Studler, Regierungsrat, in Aarau.

7823

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Änderungen im diplomatischen Korps in Bern vom 10. bis 16. Februar 1948.

Argentinien: Herr Oberst Felix Maria Robles, Militärattaché, ist auf einen neuen Posten nach Buenos Aires zurückberufen worden.

Belgien: Am 9. Februar ist Herr Baron Fernand A. M. J. G. de Kerchove d'Exaerde, Erster Sekretär, in Bern eingetroffen.

Ecuador: Herr Rodrigo Jacome-Moscoso, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, hat am 10. Februar dem Bundesrat sein Beglaubigungsschreiben überreicht.

Guatemala: Herr Enrique Munoz Meany, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, wurde nach Guatemala zurückberufen, wo er das Amt des Aussenministers bekleidet.

Ungarn: Herr Joseph Beck, Handelsattaché, ist am 3. Februar seines Amtes enthoben worden.

Venezuela: An Stelle des auf einen anderen Posten berufenen Herrn Pedro Berroeta, wurde Herr Gustavo Reyes zum Zweiten Sekretär ernannt, hat jedoch sein Amt noch nicht angetreten.

7823

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Politischen Departements an die Kantonsregierungen betreffend die Ausrichtung von Beiträgen an die schweizerischen Hilfswerke und fremden Asyle im Auslande für das Jahr 1947.

(Vom 10. Februar 1948.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen in üblicher Weise über die im vergangenen Jahre von schweizerischen Hilfsvereinen und Heimen, sowie von fremden Asylen und Spitälern im Auslande zugunsten hilfsbedürftiger Schweizer entfaltete Tätigkeit und über die unter eine Anzahl dieser Anstalten verteilten Subventionen Bericht zu erstatten.

Aus der folgenden Übersicht geht hervor, dass uns für den genannten Zweck folgende Kredite zur Verfügung standen:

	1946	1947
Leistungen des Bundes	Fr. 45 000	Fr. 45 000
Leistungen der Kantone	» 31 825	» 32 825
Total	Fr. 76 825	Fr. 77 825

Aus diesen Krediten wurden verteilt:

	1946	1947
An schweizerische Hilfsvereine	Fr. 48 950	Fr. 49 225
An Schweizerheime	» 15 600	» 13 725
An fremde Asyle und Spitäler	» 12 275	» 14 875
Total	Fr. 76 825	Fr. 77 825

Von 160 schweizerischen Hilfsvereinen sind uns im Berichtsjahre 146 Abrechnungen zugegangen. 92 Vereine haben auf die Zuerkennung eines Beitrages verzichtet. Von 14 Vereinen sind uns keine Berichte zugegangen. 19 Hilfsvereine in Deutschland müssen als endgültig aufgelöst betrachtet werden und sind deshalb im gedruckten Verzeichnis nicht mehr aufgeführt werden.

Unter den 8 Schweizerheimen hat das «Home Suisse» in Budapest seine Tätigkeit eingestellt. 3 Heime haben wie im Vorjahre auf die Zuerkennung einer Subvention verzichtet. An 4 Heime wurden Beiträge ausgerichtet.

Von insgesamt 17 internationalen Spitälern und Asylen sind 17 mit Beiträgen bedacht worden.

Dank dem Umstande, dass auch im vergangenen Jahre wiederum zahlreiche schweizerische Hilfswerke freiwillig auf die Zuerkennung von Beiträgen verzichteten, waren wir in der Lage, den Gesuchen einer Anzahl von schweizerischen und fremden Hilfsinstitutionen, die um eine Erhöhung der bisherigen Beihilfen bei uns eingekommen sind, zu entsprechen.

Wir werden es uns angelegen sein lassen, die uns von Bund und Kantonen für das Jahr 1948 eingeräumten Kredite im bisherigen Rahmen und in Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse an die in Betracht fallenden Institutionen zu verteilen, und wir hoffen gerne, dass wir auch im laufenden Jahre auf Ihre wertvolle Mithilfe werden zählen dürfen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 10. Februar 1948.

Eidgenössisches Politisches Departement:

Max Petitpierre.

Beilage:

1 Verzeichnis.

*Beiträge der Kantone zugunsten der schweizerischen Hilfswerke
und fremden Asyle im Auslande.*

	1946 Fr.	1947 Fr.
Zürich	6 900	6 900
Bern	4 000	6 900
Luzern	1 200	1 200
Uri	200	200
Schwyz	500	500
Obwalden	250	250
Nidwalden	200	200
Glarus	800	800
Zug	240	240
Freiburg	585	585
Solothurn	1 000	1 000
Basel-Stadt	2 000	2 000
Basel-Land	1 000	1 000
Schaffhausen	700	700
Appenzell A.-Rh.	700	700
Appenzell I.-Rh.	150	150
St. Gallen	2 500	2 500
Graubünden	1 000	1 000
Aargau	2 400	2 400
Thurgau	1 200	1 200
Tessin	1 500	1 500
Waadt	1 500	1 500
Wallis	300	300
Neuenburg	500	1 500
Genf	500	500
Total	81 825	82 825

*Angaben über die schweizerischen Hilfsvereine gemäss den von ihnen
übermittelten Abrechnungen.*

	Rechnungsjahre	
	1945	1946
1. Gesamtzahl der Hilfsvereine, die Abrechnungen übermittelt haben	141	146
2. Anzahl der Vereine, die auf einen Beitrag verzichteten	84	92
3. Anzahl der Vereine, von denen keine Abrechnungen erhältlich waren	32*	14
4. Gesamtvermögen der Vereine, die Abrechnungen eingesandt haben	Fr. 4 234 960	Fr. 5 312 965
5. Gesamtsumme der von diesen Vereinen gewährten Unterstützungen	Fr. 451 549	Fr. 558 321
6. Anzahl der auf Grund ihrer Abrechnungen subventionierten Vereine	57	54
7. Total der den sub Ziff. 6 erwähnten Vereinen zuerkannten Bundes- und Kantonsbeiträge	Fr. 48 950	Fr. 49 225

*) Hievon haben seit Kriegsende 19 Vereine ihre Tätigkeit gänzlich eingestellt so dass sie in der Statistik 1946 nicht mehr angeführt werden.

*Angaben über die schweizerischen Heime und Asyle gemäss den von ihnen
übermittelten Abrechnungen.*

	Rechnungsjahre	
	1945	1946
1. Gesamtzahl der im Auslande bestehenden Heime und Asyle	8	7
2. Anzahl der subventionierten Anstalten	5	4
3. Mutmassliches Vermögen dieser Anstalten	Fr. 319 987	Fr. 315 946
4. Gesamtverpflegungskosten der Pensionäre dieser Anstalten	Fr. 11 153	Fr. 23 666
5. Gesamtbetrag der diesen Anstalten gewährten Bundes- und Kantonsbeiträge	Fr. 15 600	Fr. 13 725

*Angaben über die fremden Asyle und Spitäler gemäss den von ihnen
übermittelten Abrechnungen.*

	Rechnungsjahre	
	1945	1946
1. Anzahl der Anstalten, die eine Abrechnung übermittelten	18	17
2. Anzahl der subventionierten Asyle und Spitäler	17	17
3. Mutmasslicher Betrag, der von diesen Anstalten für die unentgeltliche Pflege und Hospitalisation von Schweizerbürgern verausgabt wurde	Fr. 38 673	Fr. 32 520
4. Gesamtbetrag der diesen Anstalten gewährten Bundes- und Kantonssubventionen	Fr. 12 275	Fr. 14 875

Nach Ländern geordnete statistische Angaben betreffend schweizerische Hilfs-
gesellschaften und Heime im Auslande.

Länder	Ansässs Schw.	Zahl der schw. H. W.	Vermögen der schw. H. W.	Gew. Unterstütz.	Subven- tionen 1947
			Fr.	Fr.	Fr.
Belgien (Europa)	4 300	4	54 197	32 793	3 800
Belgien (Afrika)	200	1	—	—	—
Dänemark	215	1	25 192	2 460	—
Deutschland (Westzone)	20 000	25	34 189	7 611	3 300
Finnland	230	1	—	—	—
Frankreich	80 000	34	179 576	139 573	26 575
Frankreich (Afrika)	4 390	6	32 318	5 324	475
Griechenland	230	1	10 760	7 500	—
Grossbritannien:					
Europa	16 100	5	531 333	73 509	5 000
Kanada	4 600	2	16 275	1 583	1 000
Afrika	2 170	6	321 768	38 036	—
Asien	640	4	46 580	1 123	—
Australien	1 560	3	51 644	35	—
Irak	35	1	1 891	—	—
Iran	80	1	12 226	2 125	—
Italien	11 300	10	136 976	32 992	10 250
Niederlande	1 150	2	63 719	869	500
Niederländisch-Indien	260	1	—	—	—
Österreich	2 650	3	9 878	6 844	4 500
Palästina	230	1	4 158	2 178	—
Portugal	490	2	40 211	1 574	100
Rumänien	870	1	—	—	500
Schweden	535	1	18 498	1 378	—
Spanien	2 900	6	87 392	15 677	500
Tschechoslowakei	370	1	2 259	2 380	750
Ungarn	500	2	—	—	3 000
Vereinigte Staaten von					
Nordamerika	32 000	13	1 776 627	79 418	—
Philippinen	255	1	23 138	—	—
Argentinien	12 300	6	813 444	37 514	600
Bolivien	180	1	3 342	188	—
Brasilien	4 900	5	848 697	42 021	—
Chile	870	5	112 393	6 362	1 600
Columbien	520	2	20 903	616	—
Guatemala	90	1	—	—	—
Kuba	135	1	2 305	160	—
Mexiko	420	1	18 513	1 589	—
Paraguay	320	1	—	—	—
Peru	520	1	249 340	13 132	—
Salvador	110	1	2 162	—	—
Uruguay	345	1	10 908	1 008	—
Venezuela	550	1	15 174	5 394	500
China	450	1	18 387	19 081	—
Japan	100	1	32 538	—	—
7808	210 070	168	5 628 911	581 987	62 950

* Die obigen Zahlen sind der Statistik vom Frühjahr 1947 entnommen.

** Da die Berichte einer Anzahl Hilfswerke fehlen, sind die Angaben über Vermögen und gewährte Unterstützungen nicht vollständig.

Als Basis für die Berechnung der Unterstützungen und Vermögenswerte wurde auf den Umrechnungskurs vom 1. Januar 1947 abgestellt.

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung im Karosserieschlosserberuf.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Karosserie- schlosserberuf.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Berufsbezeichnung: Karosserieschlosser.

Lehrzeitdauer: Vier Jahre.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

Für die Ausbildung von Lehrlingen im Karosserieschlosserberuf kommen gewerbliche Werkstätten und industrielle Betriebe in Betracht, die sich mit der Herstellung und Reparatur von Karosserien für Fahrzeuge befassen, über die hiefür notwendigen Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen verfügen und in der Lage sind, Lehrlinge gemäss nachstehendem Lehrprogramm auszubilden.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge.

Für Karosseriewerkstätten, die gelernte Karosserieschlosser oder gelernte Angehörige verwandter Berufe, wie Bauschlosser, Karosserie-, Huf- und Wagenschmiede dauernd beschäftigen, beträgt der zulässige Höchstbestand an Karosserieschlosserlehrlingen:

bei einem gelernten Berufsangehörigen	1 Lehrling
(ein zweiter Lehrling kann erst angenommen werden, wenn der erste im letzten Lehrjahr steht),	
bei 2—4 gelernten Berufsangehörigen	2 Lehrlinge,
» 5—9 » »	3 » ,
» 10—14 » »	4 » .

Auf je 1—5 weitere gelernte Berufsangehörige kann ein Lehrling mehr angenommen werden.

Die Aufnahme der Lehrlinge hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich diese möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes (Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle) bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Fehlen einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde vorübergehend die Erhöhung der hiervor festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Anmerkung. Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Lehrantritt normalerweise auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

3. Lehrprogramm für die Werkstattausbildung.

A. Allgemeines.

Mit Beginn der Lehrzeit sind jedem Lehrling ein geeigneter Arbeitsplatz und die notwendigen Werkzeuge zuzuweisen. Der Lehrling ist im Rahmen des Lehrprogramms von Anfang an mit beruflichen Arbeiten zu beschäftigen. Er ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeitsausführungen auftretenden Unfallgefahren aufzuklären und zur Führung von Arbeits- und Zeitnotierungen anzuhalten.

Der Lehrling ist vor allem zu Reinlichkeit, Ordnung und Zuverlässigkeit, sowie zu genauem, sauberem und mit zunehmender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten zu erziehen.

B. Berufskenntnisse.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling folgende Berufskenntnisse zu vermitteln:

a. Materialkenntnisse: Merkmale, Eigenschaften, Bearbeitbarkeit und Verwendungszwecke der wichtigsten im Karosseriebau zur Verwendung kommenden Werkstoffe, wie Bau- und Werkzeugstähle, Nichteisenmetalle und deren Legierungen, Halb- und Fertigfabrikate, wie Bleche, Profilstäbe, Rohre, Dichtungs- und Isoliermaterialien, Hilfsmaterialien, wie Schmier-, Reinigungs- und Rostschutzmittel, Brennstoffe.

b. Werkzeugkenntnisse: Handhabung, Instandhaltung und Anwendungsmöglichkeiten der gebräuchlichsten Hand-, Mess- und Kontrollwerkzeuge. Aufbau und Wirkungsweise der gebräuchlichsten Maschinen samt zugehörigen Maschinenwerkzeugen und Vorrichtungen, Schweissapparate und Schweisseinrichtungen.

c. Allgemeine Fachkenntnisse: Die wichtigsten Arbeitsvorgänge und deren Anwendung im Karosseriebau, Warmbehandlung der zu verarbeitenden Metalle, wie Biegen, Schmieden, Härten, Hartlöten, Gas- und elektrisches Schweißen, Arbeitszeitschätzungen. Oberflächenschutz.

Die gebräuchlichsten Maschinenelemente und deren Anwendungsgebiete: Gewinde, Schrauben, Nieten, Federn. Erstellen der Materiallisten nach einfachen Zeichnungen.

Erkennungsmerkmale und Aufbau der wichtigsten Wagenarten. Allgemeine Bauvorschriften und hauptsächlichste Karosserieabmessungen. Aufbau der verschiedenen Karosserien von Grund auf.

Lesen von Werkstattzeichnungen mit Material- und Bearbeitungsangaben. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen.

C. Werkstattarbeiten.

Die nachstehend aufgeführten Arbeiten dienen als Wegleitung für eine planmässige Ausbildung des Lehrlings. Die Verteilung der verschiedenen Arbeiten auf die einzelnen Lehrjahre richtet sich unter Berücksichtigung einer stufenmässigen Entwicklung nach den Arbeitsverhältnissen und dem Fabrikationsprogramm des Lehrbetriebes. Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeitsverfahren abwechselungsweise zu wiederholen und die Ausbildung darin zu ergänzen.

Erstes Lehrjahr.

Einführen in das Handhaben, Anwenden und Instandhalten der gebräuchlichsten Handwerkzeuge für die Metallbearbeitung. Erlernen der grundlegenden Feilfertigkeiten. Üben im Meisseln, Bohren und Sägen.

Messen mit verstellbaren und festen Messwerkzeugen. Anreissen von Blechen und einfachen Werkstücken.

Mithelfen beim Richten, Anpassen, Bohren, Nieten und Montieren von Karosserieteilen.

Verputzen von gegossenen, gepressten oder geschweissten Werkstücken mit Feile, Schmirgel- oder Polierscheibe.

Bedienen und Instandhalten einfacher Bohrmaschinen. Bohren und Versenken von Löchern in kleinere Werkstücke.

Gewindeschneiden von Hand mit Gewindebohrer, Schneideisen und Gewindeschneidkluppe.

Einführen in das Bedienen der übrigen Hilfsmaschinen, wie Scheren, Stanzen, elektrische Handbohrmaschinen.

Feilen von einfachen Bestandteilen aus Blech oder Profilstäben.

Schleifen bzw. Schärfen einfacher Werkzeuge, wie Meissel, Reissnadeln, Körner, Durchschläge und Bohrer.

Zweites Lehrjahr.

Ausführen von Biege- und Nietarbeiten (Kaltbehandlung), Anfertigen einfacher Bestandteile aus dünnern Blechen und Profilstäben. Ausführen schwierigerer Bohrarbeiten und Schneiden von Gewinden auf der Bohrmaschine.

Weich- und Hartlöten mit verschiedenen Materialien. Anfertigen und Montieren einfacher Beschläge, wie Bodenabschlußschiene, Einfassrahmen für Trittbretter, Windschutzrahmen, Zierstäbe und Ausrüstungsteile (Halter für Werkzeuge, Wagenwinde, Gepäckträger, Richtungsanzeiger, Nummerntafeln).

Ausführen einfacher Reparaturen an Stoßstangen, Trittbrettern, Kotflügelstützen, Türbeschlägen, Brückenbeschlägen.

Einführen in das Schweißen (Gas- und elektrisch). Handhaben der verschiedenen Schweißapparate und Schweißeinrichtungen.

Schmieden, Härten und Schleifen, bzw. Schärfen einfacher Werkzeuge, wie Schraubenzieher, Reissnadeln, Durchschläge, Flach- und Kreuzmeissel.

Drittes Lehrjahr.

Mithelfen beim Zusammenbauen von Gerippen und Verdeckkonstruktionen, sowie beim Anfertigen und Anschlagen von Karosserieteilen aus Stahl oder Leichtmetall.

Richten und Biegen von einfachen Profilstäben und Rohren (Warmbehandlung).

Schmieden, Feilen und Anpassen von Karosseriebeschlägen nach Zeichnung.

Anfertigen von Windschutz- und Fensterrahmen, von Kurbeldach- und Verdeckscheren-Beschlägen.

Ausführen von Schweiß- und Lötarbeiten aller Art.

Anfertigen von Lehren, Schablonen und Modellen zur Herstellung von Einzelteilen nach Zeichnungen.

Selbständiges Anfertigen von einfachen Gerippeteilen.

Viertes Lehrjahr.

Mithelfen beim Einbauen von Kurbelverdecken oder Verdeckscherenkonstruktionen.

Anreissen, Zuschneiden, Richten, Biegen und Anpassen von Blechstücken für die verschiedenen Karosserieteile.

Zusammenbauen und Aufmontieren von einfachen Gerippeteilen.

Anfertigen von Türgerippen, Anschlagen von Türscharnieren, Führungen und Schlössern.

Ausführen schwierigerer Schweissarbeiten (Gas- und elektrisch) an Werkstücken aus Stahl, Messing und Leichtmetallen.

Mithelfen beim Aufbau ganzer Karosseriegerippe für Kabinen, Kastenwagen, Personenwagen und Sonderfahrzeuge.

Selbständiges Ausführen von allgemeinen Reparaturarbeiten, wie Regulieren von Türen, Richten von Stoßstangen. Mithelfen beim Richten von Chassis und beim Anfertigen von Chassis-Verstärkungen.

Anmerkung: Bei Serienfabrikation ist auf periodische Abwechslung der Arbeitstechniken zu achten.

Die Ausbildung des Lehrlings ist so zu fördern, dass er am Ende seiner Ausbildungszeit die im vorstehenden Lehrprogramm erwähnten Arbeiten selbständig und mit angemessenem Zeitaufwand ausführen kann.

4. Übergangsbestimmung.

Zur Zeit laufende Lehrverhältnisse für Karosserieschmiede können vertragsgemäss zu Ende geführt oder im Einverständnis beider Vertragsparteien und der zuständigen kantonalen Behörde in Lehrverhältnisse für Karosserieschlosser umgewandelt werden. Die weitere Ausbildung des Lehrlings hat in diesem Fall nach dem vorliegenden Reglement zu erfolgen.

5. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. März 1948 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Lehrlingsausbildung im Karosserieschmiedegewerbe vom 23. Dezember 1936. Vorbehalten bleiben die oben erwähnten Übergangsbestimmungen. In Zukunft dürfen keine Lehrverträge mehr als Karosserieschmied abgeschlossen werden.

Bern, den 6. Dezember 1947.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Stampfli.

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Karosserieschlosserberuf.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe des Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930
über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Verordnung I
vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschluss- prüfung im Karosserieschlosserberuf.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung, Berufskenntnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes als Karosserieschlosser nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt. Sie kann in einem geeigneten Karosseriebetrieb oder in einer Lehrwerkstätte durchgeführt werden.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl Experten zu bestimmen, wobei nur Fachleute in Frage kommen, und zwar in erster Linie solche, die an einem Expertenkurs teilgenommen haben.

Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist ständig von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Die Prüfung in den Berufskenntnissen, sowie die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten hat dagegen in Anwesenheit von zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling sind Werkzeuge, Maschinen und übrige Einrichtungen in gutem, bzw. betriebsbereitem Zustande zur Verfügung zu stellen. Alle Unterlagen für die Prüfungsarbeiten, wie Material, Werkstattzeichnungen oder Skizzen sind dem Kandidaten erst bei Beginn der Prüfung auszuhändigen und, soweit notwendig, zu erklären. Die Experten haben den Prüfling ruhig und in jeder Hinsicht sachlich zu behandeln.

3. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert $3\frac{1}{2}$ Tage.

- | | |
|---------------------|----------------|
| a. Arbeitsprüfung | 23—24 Stunden; |
| b. Berufskenntnisse | ca. 1 Stunde; |
| c. Fachzeichnen | ca. 4 Stunden. |

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besondern Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

4. Prüfungsstoff.

a. Arbeitsprüfung (23—24 Stunden).

Jeder Prüfling hat verschiedene Arbeitsstücke, wie Karosseriebeschläge, Gerippeteile, Reparaturen und einfache Werkzeuge nach Zeichnungen, Skizzen oder Angaben selbständig auszuführen.

Die Arbeiten sind so auszuwählen, dass die im Karosseriebau allgemein zur Anwendung kommenden Materialien berücksichtigt und die Fertigkeiten in den nachstehenden Arbeitstechniken geprüft werden können:

1. Allgemeine Berufsarbeiten: Anreissen, Körnern, Zuschneiden, Bohren, Gewindeschneiden und Nieten.
2. Feilen und Zusammenpassen: Ausarbeiten und Zusammenpassen von Einzelstücken für Gerippeteile und Beschläge.
3. Biegearbeiten: Biegen von Blechen, Profilstäben und Rohren aus Stahl, Messing und Leichtmetall nach Zeichnung.
4. Schweissen und Hartlöten: Schweissen (Gas und elektrisch) und Hartlöten von im Karosseriebau häufig vorkommenden Werkstoffen, wie Baustähle, Messing und Leichtmetalle.
5. Anschlagen und Montieren: Richten, Anpassen und Zusammenbauen von Beschlägen, Türen und Gerippeteilen.
6. Schmieden und Härten: Schmieden, Härten und Schärfen einfacher Handwerkzeuge, wie Schraubenzieher, Durchschläge und Meissel.

b. Berufskenntnisse (ca. 1 Stunde.)

Die Prüfung ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

a. Materialkenntnisse: Merkmale, Eigenschaften, Bearbeitbarkeit und Verwendungszweck der wichtigsten im Karosseriebau zur Verwendung kommenden Werkstoffe wie Stahlorten (Bau- und Werkzeugstähle), Gussarten, Nichteisenmetalle und deren Legierungen, Halb- und Fertigfabrikate, wie Bleche, Profilstäbe, Rohre, Dichtungs- und Isoliermaterialien, Hilfsmaterialien, wie Schmier-, Reinigungs- und Rostschutzmittel, Brennstoffe.

b. Werkzeuge und Einrichtungen: Handhabung, Instandhaltung und Anwendungsmöglichkeiten der gebräuchlichsten Hand-, Mess- und Kontrollwerkzeuge für die im Karosserieschlosserberuf vorkommenden Arbeiten.

Grundbegriffe über Wirkungsweise, Anwendung und Unterhalt der wichtigsten Maschinen mit zugehörigen Maschinenwerkzeugen und Vorrichtungen. Die verschiedenen Schweißapparate und Schweißeinrichtungen.

c. Allgemeine Fachkenntnisse: Die im Karosserieschlosserberuf hauptsächlich vorkommenden Arbeitsvorgänge, wie Richten, Biegen, Nieten (Kalt- und Warmbehandlung) an Blechen, Profilstäben und Rohren, Härten, Weich- und Hartlöten, Gas- und elektrisches Schweißen, Anwendung der verschiedenen Arbeitstechniken im Karosseriebau. Arbeitszeitschätzungen für einfachere Karosserieschlosserarbeiten.

Oberflächenschutz und Oberflächenveredlung: Rostschutzanstriche, metallische Überzüge und Metallfärbung.

Die wichtigsten Maschinenelemente und deren Anwendungsgebiete im Karosseriebau: Gewindearten und Gewindeprofile, Verbindungselemente (Schrauben, Schraubensicherungen und Nieten), Federn, Ketten und Seile.

Aufbau und Abmessungen der gebräuchlichsten Karosserien. Allgemeine Bauvorschriften.

Die wichtigsten Karosseriekonstruktionen und Wagenarten (Personenwagen, Kastenwagen, Lastwagen und Sonderfahrzeuge).

Lesen von Werkstattzeichnungen und Karosserieplänen mit den üblichen Material- und Bearbeitungangaben.

Massnahmen zur Verhütung von Unfällen.

c. Fachzeichnen (ca. 4 Stunden).

Jeder Prüfling hat nach gegebener Skizze einen einfachen Karosserieteil oder eine einfache Beschlägekonstruktion aufzuzeichnen. In Frage kommen Dach, Türe, Notsitz, klappbarer Auftritt, ausstellbarer Deckel mit Sperrstange.

Die Zeichnungen sollen alle Risse, Schnitte und Masse des Konstruktions teiles enthalten.

5. Beurteilung und Notengebung.

Massgebend für die Bewertung der Prüfungsarbeiten sind Arbeitsgüte (Aussehen und Genauigkeit der Arbeit) und Handfertigkeit. Auf Angaben des Prüflings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Arbeiten nach folgender Notenabstufung zu beurteilen:

Eigenschaften der Arbeit	Beurteilung;	Note:
Durchwegs vorzüglich	sehr gut	1
Zweckentsprechend, nur mit geringen Mängeln behaftet	gut	2

Eigenschaften der Arbeit	Beurteilung:	Note:
Trotz gewisser Mängel noch brauchbar	genügend	3
Den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Karosserieschlosser zu stellen sind, nicht entsprechend ungenügend		4
Vollständig unbrauchbar	unbrauchbar	5

Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Noten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

Die Note in der Arbeitsprüfung, den Berufskennntnissen und im Fachzeichnen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle berechnet.

Die Prüfungsformulare zur Eintragung der Noten können vom Verband der schweizerischen Karosserie-Industrie unentgeltlich bezogen werden.

Arbeitsprüfung (23—24 Stunden).

Zur Beurteilung nachstehender Arbeiten sind bei jeder Position die Genauigkeit (fachgemässe und masshaltige Ausführung), die Arbeitsweise (berufliche Fertigkeit) und die Arbeitsmenge, bzw. verbrauchte Arbeitszeit, zu berücksichtigen.

Pos. 1. Allgemeine Berufsarbeiten.

- » 2. Feilen und Zusammenpassen.
- » 3. Biegearbeiten.
- » 4. Schweißen und Hartlöten.
- » 5. Anschlagen und Montieren.
- » 6. Schmieden und Härten.

Berufskennntnisse (ca. 1 Stunde).

Pos. 1. Materialkennntnisse.

- » 2. Werkzeuge und Einrichtungen.
- » 3. Allgemeine Fachkennntnisse.

Fachzeichnen (ca. 4 Stunden).

Pos. 1. Konstruktive Richtigkeit (Darstellung).

- » 2. Massangaben (richtige und vollständige Eintragung).
- » 3. Zeichnerische Ausführung (Strich, Beschriftung und Arbeitsmenge).

Prüfungsergebnis.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden vier Noten ermittelt wird, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist:

Note der Arbeitsprüfung;

Note in den Berufskenntnissen;

Note im Fachzeichnen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

6. Übergangsbestimmung.

Lehrlinge, die seinerzeit einen Lehrvertrag als Karosserieschmied abgeschlossen, werden noch während einer Übergangszeit von vier Jahren nach dem bisherigen Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Karosserieschmiedgewerbe vom 23. Dezember 1936 geprüft.

7. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. März 1948 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Karosserieschmiedgewerbe vom 23. Dezember 1936. Vorbehalten bleiben die oben erwähnten Übergangsbestimmungen.

Bern, den 6. Dezember 1947.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Stampfli.

7802

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Der Verband Schweizerischer Radiofachgeschäfte (VSR) beabsichtigt, gestützt auf Art. 42—49 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung, im Radiogewerbe die Meisterprüfungen einzuführen, und hat zu diesem Zwecke den Entwurf eines Prüfungsreglementes eingereicht. Interessenten können diesen Entwurf bei der unterzeichneten Amtsstelle beziehen, an die auch allfällige Einsprachen bis zum 20. März 1948 zu richten sind.

Bern, den 19. Februar 1948.

7803

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Der Schweizerische Verband der Tapezierermeister-Dekorateurs und des Möbel-Detailhandels beabsichtigt, gestützt auf Art. 42—49 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung, für den Beruf der Tapezierer-Näherin die Meisterinnenprüfung einzuführen. Er hat zu diesem Zwecke den Entwurf eines Prüfungsreglementes eingereicht. Interessenten können diesen Entwurf bei der unterzeichneten Amtsstelle beziehen, an die auch allfällige Einsprachen bis zum 20. März 1948 zu richten sind.

Bern, den 19. Februar 1948.

7823

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Nachgenannten Personen sind auf Grund bestandener Prüfung folgende gesetzlich geschützte Titel gemäss den Bestimmungen der Art. 42—49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden:

A. Fahr- und Motorradmechaniker-Meister.

- | | |
|----------------------------------|----------------------------------|
| 1. Cometti Marcel, in Genf | 5. Jaccard René, in Epalinges |
| 2. Divorne Léon, in Avenches | 6. Mottier John, in Romainmôtier |
| 3. Duperrex Adrien, in Orbe | 7. Roud Fernand, in Chesières |
| 4. Guilloid Auguste, in Cudrefin | 8. Wampfler Jacob, in Lausanne |

B. Geigenbaumeister.

- | | |
|-----------------------------------|----------------------------------|
| 1. Huber Hans, in Schaffhausen | 4. Vermeer Hendrik-Jan, in Basel |
| 2. König Adolf, in Brienz | 5. Vidoudez Pierre, in Genf |
| 3. Sprenger Arnold, in St. Gallen | |

Bern, den 19. Februar 1948.

7823

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Vollzug des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat, in Anwendung von Art. 44 der Verordnung I vom 23. Dezember 1932 zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung, am 30. Januar 1948 verfügt, dass die auf den Namen von **René Bucher**, geb. 2. November 1917, von Dagmersellen, wohnhaft in Zürich, Dübendorfstrasse 350, lautenden Diplome der Handwerkskammer Berlin, vom 18. November 1940 und 11. Dezember 1941, über die bestandenen Meisterprüfungen im Installateur- und Klempnerhandwerk den schweizerischen Diplomen als «dipl. Installateur im Gas- und Wasserfach» und als «Spenglermeister» im Sinne von Art. 29 des Reglements für die Durchführung von Meister-

prüfungen im sanitären Installationsgewerbe (Gas- und Wasserfach) vom 27. Oktober 1948 und Art. 29 des Reglements für die Durchführung von Meisterprüfungen im Spenglergewerbe vom 27. Oktober 1948 gleichgestellt werden.

Der Genannte ist demnach berechtigt, sich in der Schweiz als «diplomierter Installateur im Gas- und Wasserfach» und als «Spenglermeister» zu bezeichnen und diese Titel öffentlich zu führen. Er geniesst ebenfalls den Vorteil von Art. 4 des erwähnten Bundesgesetzes hinsichtlich der Annahme und Ausbildung von Lehrlingen.

Bern, den 9. Februar 1948.

7823

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Notifikation.

Am 14. Juli 1947, kurz vor Mitternacht, wollte ein Polizist unweit der Landesgrenze in Riehen einen unbekannten Mann anhalten, der zwei Handkoffern trug. Der Unbekannte warf jedoch die beiden Koffern von sich und flüchtete. Die Verfolgung verlief ergebnislos.

Die Koffern enthielten Damentaschen aus Leder, Zigarettenetuis, Scheren, chirurgische Instrumente, Brillengläser, Blättchen aus Widiastahl und verschiedene andere Gegenstände, alles Waren deutscher Herkunft.

Da die Umstände darauf schliessen liessen, dass die Waren unter Umgehung der Zollkontrolle in die Schweiz eingeführt worden waren, sind sie, gestützt auf Artikel 102, Absatz 1, in Verbindung mit Artikel 121 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen, durch das Zollamt Riehen beschlagnahmt worden.

Dem rechtmässigen Eigentümer wird hiermit gemäss Artikel 102, Absatz 4, des genannten Gesetzes von der Beschlagnahme Kenntnis gegeben. Er kann dieselbe binnen 30 Tagen seit dem Erscheinen dieser Notifikation bei der Zolldirektion Basel durch Beschwerde anfechten. Meldet sich innert dieser Frist kein Ansprecher, so wird die beschlagnahmte Ware nach Gesetz verwertet.

Bern, den 14. Februar 1948.

7823

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Notifikation.

Dem **Hans Ackermann**, geb. 17. August 1913, gebürtig von Rinikon (Aargau), Kellner, seinerzeit wohnhaft gewesen in Bonstetten (Zürich), zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Auf Grund eines am 25. Juni 1947 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokolles, wonach Sie in den Monaten Oktober und November 1946 eine Au-

zahl Goldstücke unter Umgehung der Zollkontrolle nach Italien ausführten, wurden Sie am 25. Juli 1947 von der eidgenössischen Oberzolldirektion, in Anwendung der Artikel 76, Ziffer 2, 77 und 91 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen, zu einer Busse von *Fr. 969* verurteilt. Gestützt auf Artikel 92 des genannten Gesetzes und Artikel 295 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege wurde diese Busse um einen Drittel ermässigt und auf *Fr. 646* herabgesetzt, da Sie den Übertretungstatbestand förmlich und unbedingt anerkannt hatten.

Sie können die Höhe der Busse binnen 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorstehenden Notifikation durch Beschwerde beim eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement anfechten.

Bern, den 13. Februar 1948.

7823

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Notifikation.

Am 25. März 1947 wurden beim Wasserstelzenweg in Riehen 29 Fieberthermometer und am 28. des gleichen Monats beim Bahndamm zwischen dem Wasserstelzenweg und der Morybrücke weitere 570 Fieberthermometer gefunden.

Nach den Umständen ist anzunehmen, dass die Einfuhr dieser Waren unter Umgehung der Zollkontrolle erfolgte. Gestützt auf Art. 102 des Zollgesetzes und Art. 135 der zugehörigen Vollziehungsverordnung wurden die Waren zollamtlich beschlagnahmt; sie sind nach Gesetz zu verwerten.

Der rechtmässige Eigentümer wird hiermit gemäss Art. 102, Absatz 4, des Zollgesetzes von der Beschlagnahme benachrichtigt. Er kann seine Ansprüche binnen 30 Tagen seit Erscheinen dieser Notifikation bei der Zolldirektion Basel geltend machen. Erbringt er den Beweis, dass die Zollpflicht erfüllt oder die Ware ohne sein Wissen und wider seinen Willen eingeführt wurde, so wird ihm diese oder der daraus erzielte Erlös zur Verfügung gestellt. Die Zoll- und Einfuhrvorschriften bleiben vorbehalten.

Bern, den 16. Februar 1948.

7823

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Notifikation.

Dem **Scholz Walter**, geb. den 8. März 1923, von Bunzlau in Schlesien, wohnhaft gewesen in München, Hildebrandstrasse 16, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Auf Grund des am 11. Juli 1946 vom Zollfahndungsdienst in Schaffhausen gegen Sie aufgenommenen Strafprotokolls, wonach Sie am 22. Juni 1946 ge-

meinsam mit Ihrem Adoptivvater dem Ausfuhrverbote unterliegende Waren im Inlandwerte von Fr. 660 auf verbotenem Wege nach Deutschland ausführten, wurden Sie am 8. August 1947 von der eidgenössischen Oberzolldirektion in Anwendung der Art. 76, Ziffer 1, 77 und 91 des Zollgesetzes zu einer Busse von Fr. 380 verurteilt. Da Sie den Übertretungstatbestand förmlich und unbedingt anerkannten, konnte gestützt auf Art. 92 des Zollgesetzes und Art. 295 des Bundesstrafrechtspflegegesetzes ein Drittel der Busse nachgelassen werden, so dass sich diese auf Fr. 220 ermässigte.

Die Strafverfügung wird Ihnen hiermit eröffnet. Die Höhe der Busse kann binnen 30 Tagen seit der Veröffentlichung dieser Notifikation beim eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement in Bern angefochten werden.

Bern, den 16. Februar 1948.

7823

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Urteil.

Der Einzelrichter des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 4. Februar 1948 in Aarau in der Strafsache gegen **Franz Marcel Emil**, des Jean Louis und der Laure Sophie Pointet, von Hilterfingen (Bern), geboren 16. August 1905, Hilfsarbeiter, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, betreffend Umwandlung einer Geldbusse von Fr. 50,

erkannt:

1. Die dem Franz Marcel Emil durch Strafmandat Nr. 10 569 des Einzelrichters des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 22. November 1945 auferlegte Geldbusse von Fr. 50 wird gemäss Art. 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und Art. 49 des schweizerischen Strafgesetzbuches in eine unbedingte Haftstrafe von 5 Tagen umgewandelt.

2. Kosten werden keine erhoben.

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil wird dem Beschuldigten durch Veröffentlichung im Bundesblatt zur Kenntnis gebracht.
2. Der Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt durch Appellation angefochten wird.

Aarau, den 14. Februar 1948.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. Lindegger.

Urteil.

Das 1. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seiner Sitzung vom 29. Januar 1948 in Biel in der Strafsache gegen **Baumann Ernst**, des Emil und der Elisabeth Hertig, Abgeschiedener der Frieda Kunz, von Schafisheim (Aargau), geb. 29. April 1896, Vulkaniseur und Gelegenheitsarbeiter, Brunnengasse 32, Bern, zurzeit unbekannten Aufenthalts,

erkannt:

1. Die Ernst Baumann vorgenannt durch Urteil Nr. 1127 vom 6. Dezember 1945 des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts auferlegte Busse von Fr. 100 wird in Anwendung der Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege, Art. 49, Abs. 3, Strafgesetzbuch, Art. 8, Abs. 2, der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens in 10 Tage Haft umgewandelt.
2. Kosten werden keine gesprochen.
3. Das Urteil ist dem Beschuldigten durch Publikation im Bundesblatt zu notifizieren.

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil ist dem Beschuldigten durch Publikation im Bundesblatt zu eröffnen.
2. Der Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird.

Biel, den 29. Januar 1948.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Vorsitzende:

O. Peter.

7823

Urteil.

Der unterzeichnete Einzelrichter hat in seiner Sitzung vom 2. Februar 1948 in Chur in der Umwandlungssache gegen **Werner Hans**, des Julius und der Rosa Littmeier, von Beggingen (Schaffhausen), geb. 20. November 1923, ledig, Bürstenmacher und Vertreter, zurzeit unbekannten Aufenthaltes,

in Anwendung von Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege,

erkannt:

1. Die unbezahlte Busse von Fr. 20 wird in 2 Tage Haft umgewandelt.
2. Dieses Verfahren ist kostenlos.
3. Der Beschluss ist im Dispositiv im Bundesblatt zu publizieren.

Es wird verfügt:

Die Parteien werden darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird. Die Parteien werden ausdrücklich auf die Art. 110 bis 112 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege hingewiesen.

Chur, den 4. Februar 1948.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. P. Jörimann.

7823

Urteil.

Der unterzeichnete Einzelrichter hat in seiner Sitzung vom 2. Februar 1948 in Chur in der Umwandlungssache gegen **Heeb Theodor**, des Josef und der Agatha geb. Gschwenter, geb. 18. Mai 1912, von Ruggell (Liechtenstein), Bäcker und Hilfsarbeiter, Feldkirch-Göfis, Gasthaus Stein, Vorarlberg (Österreich), in Anwendung von Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege,

erkannt:

1. Die unbezahlte Busse im Betrage von Fr. 350 wird in 35 Tage Haft umgewandelt.
2. Dieses Verfahren ist kostenlos.
3. Der Umwandlungsbeschluss ist im Dispositiv im Bundesblatt zu publizieren.

Es wird verfügt:

Die Parteien werden darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird. Die Parteien werden ausdrücklich auf die Art. 110 bis 112 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege hingewiesen.

Chur, den 4. Februar 1948.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. P. Jörimann.

7823

Urteil.

Der unterzeichnete Einzelrichter hat in seiner Sitzung vom 2. Februar 1948 in Chur in der Umwandlungssache gegen **Romano Cirillo**, des Carlo und der Margrit Berta Margot, von Canobbio (Italien), geb. 9. Juli 1925, ledig, Musiker und Konzertagent, zurzeit wohnhaft in Milano, alla famiglia Manca, Via Mera-vogli 17, in Anwendung von Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das Kriegswirtschaftliche Strafrecht und die Kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege,

erkannt:

1. Die unbezahlte Busse im Betrage von Fr. 100 wird in 10 Tage Haft umgewandelt.
2. Dieses Verfahren ist kostenlos.
3. Der Beschluss ist im Dispositiv im Bundesblatt zu publizieren.

Es wird verfügt:

Die Parteien werden darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird. Die Parteien werden ausdrücklich auf die Art. 110 bis 112 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege hingewiesen.

Chur, den 4. Februar 1948.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. P. Jörimann.

7823

Urteil.

Der unterzeichnete Einzelrichter hat in seiner Sitzung vom 7. Februar 1948 in Chur zur Umwandlungssache gegen **Spahn Gottfried Karl**, des Gottfried und der Frieda Rutishauser, von Herblingen (Schaffhausen), geb. 19. August 1901, Hilfsarbeiter, letzte Adresse: Gasthof Adler, Schaffhausen, jetzt unbekannten Aufenthaltes, in Anwendung von Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege,

erkannt:

1. Die unbezahlte Busse im Betrage von Fr. 40 wird in 4 Tage Haft umgewandelt.
2. Dieses Verfahren ist kostenlos.
3. Der Umwandlungsbeschluss ist im Dispositiv im Bundesblatt zu publizieren.

Es wird verfügt:

Die Parteien werden darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird. Die Parteien werden ausdrücklich auf die Art. 110 bis 112 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege hingewiesen.

Chur, den 9. Februar 1948.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. P. Jörimann.

7823

Urteil.

Der unterzeichnete Einzelrichter hat in seiner Sitzung vom 9. Februar 1948 in Chur in der Umwandlungssache gegen **Allemann Rudolf**, des Ernst und der Rosa Aebi, von Wiedlisbach (Bern), geb. 25. August 1918, Landarbeiter, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, in Anwendung von Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege,

erkennt:

1. Die unbezahlte Busse im Betrage von Fr. 10 wird in 1 Tag Haft umgewandelt.
2. Dieses Verfahren ist kostenlos.
3. Der Umwandlungsbeschluss ist im Dispositiv im Bundesblatt zu publizieren.

Es wird verfügt:

Die Parteien werden darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird. Die Parteien werden ausdrücklich auf die Art. 110 bis 112 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege hingewiesen.

Chur, den 11. Februar 1948.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. P. Jörimann.

7823

Urteil.

Der unterzeichnete Einzelrichter hat in seiner Sitzung vom 9. Februar 1948 in Chur in der Umwandlungssache gegen **Stucki Emil**, Sohn des Emil und der Maria geb. Schnider, geb. 2. Dezember 1914, von Oberurnen (Glarus), Hilfsarbeiter, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, in Anwendung von Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege,

erkennt:

1. Die unbezahlte Busse im Betrage von Fr. 40 wird in 4 Tage Haft umgewandelt.
2. Dieses Verfahren ist kostenlos.
3. Der Umwandlungsbeschluss ist im Dispositiv im Bundesblatt zu publizieren.

Es wird verfügt:

Die Parteien werden darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird. Die Parteien werden ausdrücklich auf die Art. 110 bis 112 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege hingewiesen.

Chur, den 11. Februar 1948.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. P. Jörimann.

7823

Urteil.

Der Einzelrichter des 5. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 12. Februar 1948 in Chur in der Strafsache gegen **Blatter Roger**, geb. 2. August 1922, von Oberwil/Zürich, Kaufmann, im Ausland,

erkennt:

Blatter Roger wird schuldig erklärt: der Widerhandlung gegen Art. 2 der Verfügung des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 7. Dezember 1942 über die Überwachung des Handels mit Gold, sowie der Ein- und Ausfuhr von Gold, Verfügung Nr. 645 A/43 der eidgenössischen Preiskontrolle vom 6. Juli 1943 über die Festsetzung von Höchstpreisen für Gold, begangen in Zürich vom 6. August 1945 bis Januar 1946 durch Handel mit Gold ohne

Konzession und zu übersetzten Preisen, und er wird in Anwendung von Art. 7, 124 und 125 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege

in contumaciam verurteilt:

1. zu einer Busse von. Fr. 800.—
2. zu den Verfahrenskosten, bestehend aus
 - a. einer Spruchgebühr von » 100.—
 - b. den übrigen Kosten von » 24.—
3. zur Ablieferung von Fr. 195 an den Bund.
4. Dieses Urteil ist im Dispositiv im Bundesblatt zu publizieren.

Es wird verfügt:

Die Parteien werden darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird. Die Parteien werden ausdrücklich auf die Art. 110 bis 112 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege hingewiesen.

Chur, den 14. Februar 1948.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

P. Jörimann.

7823

Urteil.

Der Einzelrichter des 5. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 12. Februar 1948 in Chur in der Strafsache gegen **Stierli Emil**, geb. 22. Mai 1921, von Zürich, Feinmechaniker, im Ausland (Paris),

erkannt:

Stierli Emil wird schuldig erklärt: der Widerhandlung gegen Art. 2 der Verfügung des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 7. Dezember 1942 über die Überwachung des Handels mit Gold, sowie der Ein- und Ausfuhr von Gold, Verfügung Nr. 645 A/49 der eidgenössischen Preiskontrolle vom 6. Juli 1943 über die Festsetzung von Höchstpreisen für Gold, begangen in Zürich vom 10. Oktober 1945 bis Januar 1946 durch Handel mit Gold ohne Konzession und zu übersetzten Preisen, und er wird in Anwendung von Art. 7, 124 und 125 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege

in contumaciam verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 750.—
2. zu den Verfahrenskosten, bestehend aus
 - a. einer Spruchgebühr von » 100.—
 - b. den übrigen Kosten von » 20.—
3. zur Ablieferung von Fr. 149 an den Bund.
4. Dieses Urteil ist im Dispositiv im Bundesblatt zu publizieren.

Es wird verfügt:

Die Parteien werden darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird. Die Parteien werden ausdrücklich auf die Art. 110 bis 112 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege hingewiesen.

Chur, den 14. Februar 1948.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

P. Jörimann.

7823

Strafmandat.

An **Schalinsky Viktor Rudolf**, geb. 6. April 1911, Kaufmann, letzte Adresse: Hotel Stadthof, St. Gallen, jetzt unbekannten Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen den Bundesratsbeschluss vom 2. März 1945 über das Verbot der Ein- und Ausfuhr und des Handels mit ausländischen Banknoten, begangen in Zürich und Lausanne im Juli 1946 durch Handel mit ausländischen Banknoten, zu verurteilen zu einer Busse von Fr. 300 und den Verfahrenskosten. Die beschlagnahmten 301 Noten zu je 5000 französischen Franken sind nach Bezahlung von Busse und Kosten freizugeben.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

1. einer Busse von Fr. 300.—
2. den Kosten, bestehend aus
 - a. Spruchgebühr » 60.—
 - b. übrige Kosten » 45.70

3. Die beschlagnahmten 301 Noten zu je 5000 französischen Franken sind nach Bezahlung von Busse und Kosten freizugeben.

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Chur, den 30. Januar 1948.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. P. Jörimann.

7823

Strafantrag.

Das 8. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seiner Sitzung vom 16. Januar 1948 in Luzern in Sachen **Alice Ritzmann**, von Basel, geb. 24. Januar 1919, geschieden, Hilfsarbeiterin, zuletzt wohnhaft gewesen in Basel, Maulbeerstrasse 35, nun unbekannten Aufenthaltes,

erkannt:

Die gemäss Urteil des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 28. September 1945 (Nr. 3783/166 953) ausgesprochene Busse von Fr. 30 wird gemäss Art. 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und Art. 49 des Strafgesetzbuches umgewandelt in drei Tage Haft.

Gemäss Art. 126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege kann die Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Tage an gerechnet, an dem sie sichere Kenntnis von dem gegen Sie ergangenen Kontumazentscheid erhalten hat, beim 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht das Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

Basel, den 11. Februar 1948.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Präsident:

Dr. Walter Meyer.

7823

Ediktalladungen.

- Dill Paul Karl, des Karl und der Frieda Frey, geb. 28. April 1921, von Pratteln, Magaziner,
- Fux Josef, des Daniel und der Marie Arnold, geb. 8. Dezember 1926, von Grächen, Handlanger,
- Hartmeier Robert Walter, des Karl Robert und der Frieda Leuenberger, geb. 6. Dezember 1904, von Bremgarten, Gelegenheitsarbeiter,
- Haubner Karl, des Franz und der Katharina Pensl, geb. 14. September 1909, von Zürich, Gelegenheitsarbeiter,
- Heynen Roman, des Julius und der Rosa Schillig, geb. 2. März 1926, von Ausserberg, Schaustellergehilfe,
- Krauer Karl, des Johannes und der Rosina Stocker, geb. 21. Juni 1896, von Zürich, Angestellter,
- Romano Cirillo, des Carlo und der Margrit Berta Margot, geb. 9. Juli 1925, von Canobbio, Musiker,
- Schmid Adolf, des Emil und der Rosa Baumgartner, geb. 14. Januar 1906, von Flumenthal, Mineur-Hilfsarbeiter,
- Schmidiger Josef, des Elias und der Karolina Koch, geb. 16. März 1901, von Flüeli (Luzern), Metzgermeister,
- Stutz Erwin Albert, des Albert und der Emma Fächler, geb. 7. Juni 1918, von Sarmenstorf, Hilfsarbeiter,

alle unbekannten Aufenthaltes,

werden aufgefordert, sich Montag, den 15. März 1948, 11.00 Uhr, im Bezirksgericht in Horgen vor dem Einzelrichter des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts zu verantworten wegen Umwandlungsanträgen seitens des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes für unbezahlte Bussen in Haft, ansonst auf Grundlage der Akten entschieden würde.

Zürich, den 11. Februar 1948.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Gerichtsschreiber:

C. W. Scherer.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1948
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.02.1948
Date	
Data	
Seite	844-872
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 150

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.